



An

- 1) Gas Connect Austria GmbH
- 2) AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Wien, am 24.07.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-UW.1.4.3/0013-  
I/1/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Dr. Platzer-Schneider/2115  
ursula.platzer-schneider@bmlfuw.gv.at

## **Langfristige Planung 2014 Koordinierter Netzentwicklungsplan 2015 bis 2024 Konsultationen, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht des BMLFUW fällt die Langfristige Planung gemäß § 22 und der koordinierte Netzentwicklungsplan gemäß § 63 Gaswirtschaftsgesetz 2011 unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL).

Die Pläne sind von der Plan- und Programmdefinition gemäß Art. 2a und vom Geltungsbereich gemäß Art. 3 SUP-RL erfasst. Die Pläne sind aufgrund einer Rechtsvorschrift zu erstellen und setzen den Rahmen für zukünftige Projekte.

Wenn die Pläne vom sog. obligatorischen Anwendungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2 erfasst sind, ist zwingend eine SUP durchzuführen. Dazu ist zu ergänzen, dass es nicht erforderlich ist, dass die Pläne rechtlich bindend sind. Weiters genügt, dass die Pläne den Rahmen für Vorhaben, die in der UVP-RL aufgelistet sind, setzen. Eine tatsächliche UVP-Pflicht der zukünftigen Projekte ist nicht Voraussetzung für den obligatorischen Anwendungsbereich.

Fallen die Pläne aufgrund ihrer Inhalte in den nicht-obligatorischen Anwendungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 4, also umfassen sie Projekte, die nicht in der UVP-RL aufgelistet sind, ist



in einem Screening unter Anwendung der Kriterien des Anhang II zu prüfen, ob die Umsetzung der Pläne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die Durchführung einer SUP bedeutet im Wesentlichen die Erstellung eines Umweltberichts, die Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltstellen, sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP bei der Planannahme.

Weiters ist zu prüfen, ob die Umsetzung der Pläne voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten haben. In diesem Falle sind grenzüberschreitende Konsultationen gemäß Art. 7 SUP-RL zu führen.


Das BMWFW wurde bereits 2012 (BMLFUW-UW.1.4.3/0016-V/1/2012) und 2013 auf den Umsetzungsbedarf hingewiesen (BMLFUW-UW.1.4.3/0016-V/1/2013).

Informationen und Unterlagen zur SUP sind auf der Homepage [www.strategischeumweltpruefung.at](http://www.strategischeumweltpruefung.at) zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr Ursula Platzer-Schneider

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-24T14:55:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	